

Termine:

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

Rückerstattungssache

Dr. Hermann Deutsch

Antragsteller

Bevollmächtigter:

RR. Dr. Hellmuth Franke, Berlin-Dahlem, Auf dem Grabe 18

Vollmacht: Blatt 5 d. A.

Erbschein: Blatt - d. A.

gegen

Deutsches Reich

— **Oberfinanzdirektion Hamburg** —

Az.: D 96 - BV 44/441 -

Antragsgegner

Betr. Rückerstattung: Umzugsgut

Entscheidungen: Blatt 47 d. A. (Kaufabgeschlossen)

Wertfestsetzung: Blatt

Weggelegt 19 59

— Aufzubewahren: — bis 19 90

— dauernd —

Z 6542

13883

**Verwaltungsamt
für innere Restitutionsen**

B 11 715

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht
H a m b u r g

76542

20a **Stadthagen** 23. April 1959



I

In der Anlage wird die vom Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen Berlin übersandte Akte 23 WGA 996/55 unter Hinweis auf die Akten Z 8785 abgegeben.

Im Auftrage

[Handwritten signature]

Anlage

- 1.) *[Handwritten: Einsprüche]*
- 2.) *[Handwritten: 2 Honorare]*

Ausgefertigt am 28 April 1959
Gelesen am
Abgesandt am 30. APR. 1959

[Handwritten initials]

28. APR. 1959

[Handwritten signature]

Berlin, den 1. Oktober 1955

Reg.-Nr. D/ 3087/D

K 17. 1. 56
R.

- 23 WGA 996 /55 -

vorg. 7. 2. 56 B7

Betr.: Zuleitung eines Rückerstattungsanspruches nach BK/O (54) 15 gemäß Art. 53 des Rück-
erstattungsgesetzes vom 26. Juli 1949 — BK/O (49) 180.

1. Antragsteller bzw. Berechtigter auf Grund des Anspruches vom 7. September 1955

D e u t s c h, Dr., Hermann
1921 Bay Avenue, Brooklyn 30, New York/USA.

Bevollm.: R.A.Dr. Hellmuth FRANKE *loellm. B.E.S.*
Berlin-Wilmersdorf, Wittelsbacher Str. 16

Dahleu, Auf dem Sprad 11

2. Derzeitiger Eigentümer oder Besitzer des Vermögens:

Deutsches Reich

3. Beanspruchtes Vermögen:

Umzugsgut

Bemerkungen:

Das Verfahren beim Entschädigungsamt Berlin
läuft unter der Reg.Nr. 53 544.

24 - $\frac{070}{971} / 51.$
1975. 8

Ret. beigef. 19.5.7

- ✓ 1.) Bitte Anwesenheit setzen 24.5.7
2.) 2) 8 - 21/51
3) 84 - 3458/51. erforderlich 24.5.7
23/5. 9 beigef. 25.5.7

19.5.7

Der Haupttreuhänder

Der Treuhänder für Rückerstattungsvermögen
der Berlin W 30, Nürnberger Str. 53-55
Amerikanischen, Britischen und
Französischen Militärregierung
für zwangsübertragene Vermögen
- Zentralanmeldeamt -

2

1. OKT. 1955

Berlin W 30, den

Reg.-Nr.: D / 3087 / D

An die
Wiedergutmachungsämter
von Berlin

Wiedergutmachung
von Berlin
1. 4. OKT. 1955
23 WGA 996-98/55

Anliegende Anmeldung nach BK/O (54) 15
wird gemäß Art. 53 der BK/O (49) 180
zugeleitet.

15. 11. 55
H. 2

Vermerk der Zentralkartei
Individualansprüche sind
nicht ermittelt

1 WGA 358749
23 " 965151
9661 "
9621 "
9087 "
9091 "
Sodest. Friedr. Lequell
Weyforthstr 88/89
" 0.97 Carl Lingenbr
" " Wtschennastr
" " Rosenmannstr
" " Jenthinertstr.
by evs

Dr. Hellmuth Franke

Rechtsanwalt

① Berlin-Wilmersdorf, den 7. Sept. 1955

Wittelsbacher Straße 16

Th.

Telefon: 91 42 00

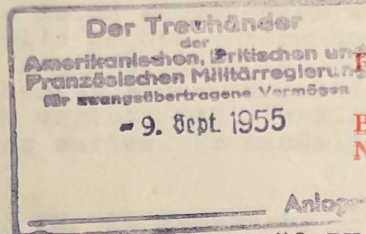
— **Zentralmeldeamt** —

An das

Zentralmeldeamt

B e r l i n W 30

Nürnberg Str. 53/55



Reg. Nr.: **D/1087/D**

Berlin W 30, den 1. OKT 1955
Nürnberg Str. 53/55

Betrifft: Anmeldung von RE-Ansprüchen gemäß BK/O (54) Nr. 15 vom 15.11.54 - Geschädigter: Dr. Herman Deutsch, 1921 Bay Avenue, Brooklyn 30, New York/USA. wegen Entziehung von Umzugsgut und Silber.

Namens des von mir vertretenen Herrn Dr. Herman Deutsch, geb. 4.8.75, wohnhaft in 1921 Bay Avenue, Brooklyn 30, New York/USA., dessen Vollmacht ich als Anlage beifüge, melde ich hierdurch unter Bezugnahme auf die BK/O (54) Nr. 15 vom 15.11.54 die Entziehung von Umzugsgut und Silber* gemäß nachstehender Aufstellung an und mache namens des vorbezeichneten Antragstellers hierdurch Rückerstattungsansprüche geltend.

Herr Dr. Herman Deutsch wohnte von 1929 bis 1937 in Berlin-Lankwitz, Corneliusstr. 9, und verzog, nachdem er das vorerwähnte, ihm gehörige Grundstück zwangsweise verkaufen mußte (das Grundstück ist ihm inzwischen im RE-Verfahren wieder zurückgewährt worden), nach Berlin NW, Altonaer Str. 5. Von dort wanderte er am 31.12.38 nach USA aus. Der Nachweis für den Wohnsitz in Westberlin wurde bereits dem Entschädigungsamt Berlin zu den dort schwebenden Akten Reg.Nr. 53544 eingereicht. Auf diese Akten wird Bezug genommen und im einzelnen folgendes geltend gemacht:

I.

Wegen der notwendigen Auswanderung wurde das gesamte Mobiliar und Umzugsgut zusammengepackt und von Berlin aus auf den Weg gebracht. Gleichwohl wurde es noch vor dem Grenzübertritt beschlagnahmt und von dem Deutschen Reich verwertet. Die Taxe des vereidigten Auktionators Carl F. Schlüter in Hamburg über die im Jahre 1941 erfolgte Versteigerung lautete auf 27.500,-- RM.

Auf die ebenfalls zu den Entschädigungsakten Reg.Nr. 53544 eingereichte Taxe sowie auf die Akten des früheren Oberfinanzpräsidenten wird Bezug genommen.

Es ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, daß diese Taxe, wenn sie auch von einem vereidigten Auktionator stammt, nicht annähernd den wahren Wert der versteigerten Sachen angibt, weil damals das Preisniveau durch die Verschleuderung des jüdischen Besitzes ganz außergewöhnlich gedrückt war. Der Antragsteller verlangt, da das Deutsche Reich die ihm gehörigen Sachen widerrechtlich verwertet hat und sie nicht in natura wieder beschaffen kann, einen vollen Schadensersatz für diese entzogenen, feststellbaren Gegenstände. Es müssen dem Antragsteller mindestens diejenigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, die heute zur Wiederbeschaffung der Sachen aufzuwenden wären. Der Betrag wird in das Ermessen des Wiedergutmachungsamts gestellt, jedoch werden mindestens 27.500,-- DM gefordert.

*) sowie eines Restguthabens bei der Commerzbank Berlin

II.

Ferner sind dem Antragsteller ihm gehörige Silbergegenstände widerrechtlich von dem Deutschen Reich weggenommen worden. Diese Silbersachen befanden sich ebenfalls in dem vorerwähnten Verladegut. Zu den Entschädigungsakten Reg.Nr. 53544 ist bereits der Durchschlag eines Briefes der Firma Schenker & Co. in Berlin vom 24.5.39 eingereicht worden, aus dem sich ergibt, daß die Silbersachen noch vor der Verladung herausgenommen wurden. Es handelt sich dabei um folgende Einzelstücke:

Kompletter Silberkasten für 24 Personen,	Anschaffungswert	2.000,-- RM
3 große Fruchtkörbe, 400,-- RM, 300,--RM, 180,--,	zusammen	880,-- "
4 Leuchter		320,-- "
1 rundes Tablett		100,-- "
18 große und kleine Bestecke, 12 Eßlöffel,		
6 Teelöffel		160,-- "
Fischbestecke, Vorlegebestecke, Tortenheber,		
Zuckerzangen, Butter- und Käsemesser, Servietten-		
ringe, Trinkbecher, Milchköpfe u.a.		420,-- "
	zus.	3.880,-- RM
		=====

Da auch diese Sachen widerrechtlich entzogen wurden, wird auch hierfür in vollem Umfange Schadensersatz gefordert. Die eingesetzten Reichsmarkpreise sind die Mindestbeträge, die in Deutscher Mark zur Wiedergutmachung von dem Antragsgegner zu zahlen sind.

III.

Aus dem Verkauf einer Grundschuld auf einem Grundstück in Berlin-Nikolassee war auf dem Konto des Herrn Dr. Deutsch bei der Commerzbank in Berlin ein erhebliches Guthaben entstanden. Dieses Guthaben betrug im Zeitpunkt der Beschlagnahme und Entziehung durch das Deutsche Reich noch 15.003,-- RM. Der diesbezügliche Kontoauszug der Commerzbank wurde ebenfalls zu den Entschädigungsakten Reg.Nr. 53544 eingereicht, auf die Bezug genommen wird. Auch aus den Akten des früheren Oberfinanzpräsidenten wird sich diese Entziehung ergeben, so daß auch hierauf verwiesen wird. Die Voraussetzungen der BK/O (54) Nr. 15 sind auch insoweit gegeben, so daß der Antragsteller von dem früheren Deutschen Reich verlangt, daß ihm für dieses Bankguthaben Schadensersatz in Höhe von 15.003,-- RM = 1.500,30 DM geleistet wird. Auch dieser Anspruch wird daher zur Anmeldung gebracht mit der Bitte, die Sache anhängig zu machen.

Ich bitte, mir den Eingang dieser Anmeldung auf der anliegenden vorbereiteten Karte zu bestätigen.

Abschrift anbei.

H. Franke
Rechtsanwalt.

Anlagen

Verfahrens-
~~Prozess-~~**Prozeßvollmacht**

5

De m

Dr. Hellmuth Franke

Rechtsanwalt

① Berlin-Wilmersdorf

Wiltelsbaderstraße 16

Telefon : 91 42 00

wird hiermit in Sachen des Herrn Dr. Herman Deutsch ,
1921 Bay Avenue, Brooklyn 30, New York/USA.

gegen Deutsches Reich

wegen Rückerstattungsverfahren betreffend Schadensersatz für
entzogene Schmuck- und Silbersachen

Verfahrens-
~~Prozess-~~Prozeßvollmacht erteilt.

Brooklyn

, den

27. VII. 1955

Dr. Herman Deutsch
(Unterschrift)

Dr. Hellmuth Franke
Rechtsanwalt

47. 6. 56
8
① Berlin-Wilmersdorf, den 29. Juni 1956
Wittelsbacher Straße 16
Telefon: 76 41 37
Th.
Neue Anschrift:
Berlin-Dahlem
Auf dem Grat 18
Telefon: 76 41 37

In der Rückerstattungssache
Dr. Deutsch gegen Deutsches Reich
- 23 WGA 996.55 -
wegen Umzugsgut

bitte ich zunächst, meine neue Anschrift

Berlin-Dahlem, Auf dem Grat 18,
Telefon: 76 41 37,

in den dortigen Akten zu vermerken.

Namens des Antragstellers, Dr. Herman
D e u t s c h , 1921 Bay Avenue, Brooklyn 30,
New York/USA, beantrage ich,

den Antragsgegner zu verurteilen,
an den Antragsteller einen in das
Ermessen der Wiedergutmachungsbehörde
gestellten Schadensersatzbetrag
nach Maßgabe künftiger Gesetzgebung,
mindestens 27.500,-- DM nebst 4 % Zinsen
seit dem Tag der Entscheidung, zu zahlen,

vorsorglich

Verweisung der Sache an die Wieder-
gutmachungskammer des Landgerichts
Berlin.

Der Antragsteller wohnte von 1929 bis
1937 in Berlin-Lankwitz, Corneliusstr. 9,
und verzog nach dem zwangsweisen Verkauf
seines Grundstücks nach Berlin NW,
Altonaer Str. 5. Von dort wanderte er am
31.12.38 nach USA aus. Die Voraussetzungen
der BK/O (54) 15 sind gegeben. Gegebenen-
falls wird auf den Nachweis Bezug genommen,
der zu den Entschädigungsakten Reg.Nr.
53544 eingereicht wurde.

Wegen der notwendigen Auswanderung wurde
seinerzeit das dem Antragsteller gehörige
Mobiliar und Umzugsgut in mehrere Lifts
zusammengepackt und von Berlin aus auf
den Weg gebracht. Es wurde jedoch wider-
rechtlich von der Gestapo beschlagnahmt
und zu Gunsten des Deutschen Reichs ver-
steigert. Der Antragsteller hat noch den
damaligen Auktionator Carl F. Schlüter
in Hamburg auffindig gemacht. Es wird als
Anlage dessen Gutachten vom 5.5.48 in
Fotokopie überreicht. Das Original ist
in meinem Besitz und kann jederzeit vor-
gelegt werden. Aus diesem Gutachten er-
geben sich auch Einzelheiten über die
in Rede stehenden Sachen, so daß auch
dieserhalb auf den Inhalt des Gutachtens
des Herrn Schlüter Bezug genommen wird.

Wiedergutmachungsämter
von Berlin
3 - JULI 1956
WGA 1

4. Akte + 2. Akte

*1. In 996 bis 998/55
für eingeleitet
größtenteils von 2. Akte
an Bew. f. F. in
mit für 1. Akte
1. 29. Aug. 38. 6. 56
in 996 mit
997
in 1. Akte
2. 1. 1. 56
4/8. 56*

10. Juli 1956

*L. Kersch
Gef.
angeh.
3X
8. 1. 56
mit Brief
LH*

An die
Wiedergutmachungsämter
von Berlin
Berlin W 35
Potsdamer Str. 192

*11/7. 56
27.9.*

9

Das vorerwähnte Gutachten gibt auch zugleich einen Anhaltspunkt für die Höhe des in Rede stehenden Schadensersatzes. Es ist davon auszugehen, daß der damalige Versteigerungserlös von brutto 15.950,70 RM nicht annähernd den wahren Wert der versteigerten Sachen angibt, weil damals das Preisniveau durch die Verschleuderung des jüdischen Besitzes ganz außergewöhnlich gedrückt war, abgesehen davon, daß nach der Ansicht des Sachverständigen 1941 die Kauflust ohnedies gering war. Mit Recht weist der Sachverständige Schlüter darauf hin, daß schon aus dem relativ hohen Versteigerungserlös darauf geschlossen werden kann und muß, daß es sich um Gegenstände überdurchschnittlicher Qualität gehandelt hat.

Die Tatsache, daß die dem Antragsteller gehörigen Sachen auf Veranlassung der damaligen zuständigen Stelle des früheren Deutschen Reichs versteigert wurden, also eine widerrechtliche Entziehung vorliegt, die das Deutsche Reich zu verantworten hat, ergibt sich ebenfalls aus dem Gutachten des Sachverständigen Schlüter, der zugleich als Zeuge benannt wird, falls es darauf ankommen sollte.

Die Zinsverpflichtung folgt aus der Verpflichtung des Antragsgegners, Schadensersatz zu leisten und entsteht spätestens in dem Zeitpunkt, in welchem die Schadensersatzforderung als solche festgestellt wird. Es rechtfertigt sich daher der eingangs gestellte Antrag auch insoweit.

/ Abschrift anbei.

Dr. Frank
Rechtsanwalt

Anlagen



Carl F. Schlüter

berechtigter u. öfftl. bestellter
Auktionator u. Taxator

KUNST- UND VERSTEIGERUNGS-SÄLE
HAMBURG - VALENTINSKAMP 74

Bank:
Commerzbank A.-G.
Dep.-K. Neuer Jungfernstieg
Postcheck:
Hamburg 52994
Telegramme:
Auctionarius
Telefon: 24 74 44

10
34

Leitung:
Carl F. Schlüter
Büro-Chef: Artur Pabst
Lager-Chef: Walter Mackenthun
Techn. Abtlig:
(Maschinen, Kraftfahrzeuge)
Ing. Hans Zink

G u t a c h t e n !

Im Jahre 1941 in den Monaten August/September wurden im Auftrage der derzeitigen zuständigen Reichsstellen 2 Lift-Kisten im Gewicht von ca. 7.400 kg aus dem früheren Besitz des Herrn Hermann D e u t s c h öffentlich versteigert. Die Kisten enthielten:

diverse Teppiche und Brücken zum Teil orientalischen Ursprungs, 1 Hallenschrank, diverse Kontormöbel, 1 Kleiderschrank, 1 Dielenschrank, 1 Sekretär, 1 Wandschrank, 1 antike Schatulle, diverse Polstersessel, 1 Wohnzimmereinrichtung und viele Einzelmöbel, ferner Gegenstände aus Silber wie Schalen und Bestecke, dekorative Porzellane und Kristalle, Haus-, Tisch- und Bettwäsche, Bekleidungen etc.

Der Gesamterlös betrug brutto RM. 15.950.70. Die Tatsache, dass diese Gegenstände einen solch hohen Erlös gebracht haben, beweist, dass es sich um Gegenstände überdurchschnittlicher Qualität gehandelt hat.

Da die Kauflust im Jahre 1941 wegen der kriegerischen Ereignisse nur gering gewesen ist, weil jeder Käufer ja mit einer evtl. Vernichtung rechnen musste, muss zur Abwendung eines Schadens und zur Wiedergutmachung ein Betrag von

insgesamt RM. 27.500.—
(Siebenundzwanzigtausendfünfhundert)
nach Vorkriegswährung

in Ansatz gebracht werden, um die Vorbesitzer in die Lage zu versetzen, sich ähnliche Gegenstände wieder zu beschaffen.

Hamburg, den 5. Mai 1948

Der vereidigte und öffentlich bestellte Versteigerer:

Carl F. Schlüter

4. Juli

6

23 996/55

App. 642 Si.

x B/ 3087/D

dem Herrn Senator für Finanzen
 Sondervermögens- u. Bauverwaltung
 -01489-
 Berlin-Charlottenburg

xx Dr. Hermann Deutsch,
 1921 Bay Avenue, Brooklyn 30, New York/USA,
Bevollm.: Rechtsanwalt Dr. Hellmuth Franke, Berlin-Wilmersdorf,
 Wittelsbacher Str. 16

Umzugsgut

Bemerkungen: Das Verfahren beim Entschädigungsamt Berlin
 läuft unter der Reg.Nr. 53 544

Wiedergutmachungsämter
von Berlin

(Name der absendenden Behörde)

Betr: Rückerstattungssache Deutsch
gegen Deutsches Reich
wegen Umzugsgut

12

Empfangsbekanntnis

Si.

über die Zustellung (§ 5 Abs. 2 VwZG)

Durch Fach !

Aktenzeichen	Datum	Anlagen
23 WGA 996/55	Vordruck Nr. 2 vom 4.7.1956	2

abgesandt am 11.7.1956 an den Herrn Senator für Finanzen,
Sondervermögens- u. Bauverwaltung - 01489. in
empfangen am Berlin-Charlottenburg

Sofort zurück an
Wiedergutmachungsämter
von Berlin

Sondervermögens- und
Bauverwaltung
13. JUL. 1956
Gruppe IV

(Unterschrift und gegebenenfalls Stempel des
Empfängers)

H. J. Schmidt

21.9.56 73
DER SENATOR FÜR FINANZEN
SONDERVERMÖGENS- UND BAUVERWALTUNG

Berlin-Charlottenburg 2, den 12.9.1956
Fasanenstraße 87, Zimmer 240
Fernruf: 32 52 01, Apparat 298
Ku./Schlie.

Gesch.-Z.: Fin III S Verm. IV Ba. 6

01489 -²WGA 996/55

**Wiedergutmachungsämter
von Berlin**
13. SEP. 1956
WGA /

An die
Wiedergutmachungsämter
von Berlin

Berlin W 35
Potsdamer Str. 192

Betrifft: Rückerstattungsverfahren Dr. Hermann Deutsch
./. Deutsches Reich

Umzugsgut

Bezug: Bekanntgabe der Anmeldung vom 4.7.56
zugestellt am: 13.7.56

Anlagen: 2 Durchschriften ✓

Aus der OFF-Akte

Dr. Hermann Deutsch geb. am 4.8.75
in Berlin

ist ersichtlich, dass das beanspruchte Umzugsgut in Hamburg bei der dortigen Staatspolizeileitstelle versteigert worden ist. Eine Entziehung hat somit innerhalb des Geltungsbereiches der REAO nicht stattgefunden.

Ich sehe mich daher genötigt, dem geltend gemachten Anspruch zu widersprechen und seine Zurückweisung zu beantragen.

Im Auftrage:
1) Witwe G... an Be. Dr. F... (z. H...)
2) f. ... i. 998/55 (M...)
3) ... 2 ... 19.9.56

19/12

28. Sep. 1956

Kanzl
1 Gol.
Abge...

✓ 9.10.56

Dr. Hellmuth Franke
Rechtsanwalt

15
① Berlin-Wilmersdorf, den 28. Nov. 1956
Wittelsbacher Straße 16
Telefon: 91 42 00

Neue Anschrift:
Berlin-Dahlem
Auf dem Grate
Telefon: 76 41 37

Th.

In der Rückerstattungssache
Dr. Herman Deutsch ./.. Dt. Reich
wegen Umzugsgut
- 2 WGA 996.55 -

Wiedergutmachungsämter
von Berlin
29. NOV. 1956
WGA /

muß der Auffassung des Antragstellers, daß die Entziehung nicht innerhalb des Geltungsbereichs der REAO stattgefunden hat, entgegengetreten werden. Aus den OFP-Akten ergibt sich eindeutig, daß das hier in Rede stehende Umzugsgut der in Berlin ansässigen Speditionsfirma Schenker & Co. zum Transport übergeben wurde. Von Berlin aus wurde das Umzugsgut von dem genannten Spediteur auftragsgemäß auf den Weg gebracht und kam auch bis nach Hamburg, wo es dann von der Gestapo beschlagnahmt und verwertet wurde. Gleichwohl ist die Entziehung als in Berlin erfolgt anzusehen. Das Umzugsgut ging durch die Übergabe an den Berliner Spediteur in dessen Besitz über, und von diesem Zeitpunkt an stand dem Antragsteller lediglich ein Herausgabeanspruch gegen den Spediteur in Berlin zu. Dieser Herausgabeanspruch wurde hier entzogen, da nach ständiger Rechtsprechung eine Forderung als dort belegen angesehen werden muß, wo der Schuldner seinen Sitz hat. Daß die Realisierung des hier in Berlin entzogenen Herausgabeanspruchs in Hamburg erfolgte, ist daher nach diesseitiger Auffassung hinsichtlich der Zuständigkeit des Berliner Wiedergutmachungsamts unerheblich.

996
1. AS durch SW &
Hollmüller
2. Forderung 19.12. Conto
auf 3 Monate
25.3.

Z. Kanzl
Gef.
Abges.
7. Dez. 1956

2 mal
13/12 Kr.

An die
Wiedergutmachungsämter
von Berlin

Berlin W 35
Potsdamer Str. 192

Im Hinblick auf die jedoch möglicherweise vorliegenden Bedenken wird gebeten, das Verfahren zunächst auszusetzen, bis das demnächst zu erwartende Kriegsfolgeschlußgesetz in Kraft getreten ist, da hiernach auf jeden Fall eine Klärstellung hinsichtlich der Zuständigkeit erfolgt und sich ergeben wird, daß das gesamte Westgebiet für die Durchführung einer Wiedergutmachung in Betracht kommt. Es wäre jedenfalls prozeßökonomisch nicht zu vertreten, schon jetzt zu entscheiden, obwohl möglicherweise das Verfahren doch wieder in Gang gebracht werden müßte. Da auch ein etwa jetzt ergehender Titel vor dem erwarteten Kriegsfolgeschlußgesetz nicht realisiert werden kann, so ist es im Interesse beider Parteien gelegen, wenn zunächst dieses Gesetz abgewartet wird.

Abschrift anbei.

H. Franke
Rechtsanwalt.

23 WGA 996/55

Abschriftlich

dem Herrn Senator für Finanzen
Sondervermögens=u. Bauverwaltung
Fin III S Verm. IV Ba.6 -01489-

Berlin-Charlottenburg

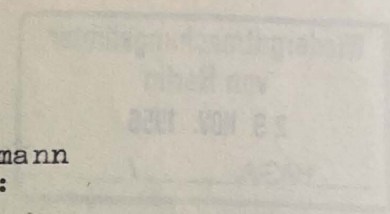
zur Stellungnahme übersandt.

gez. Dr. Engelmann
Beglaubigt:

Forcling

Berlin W 35, den 1. Dezember 1956
Telefon: 71 05 11 App. 642 Kr.

Dr. Hellmuth Franke



1.6

DER SENATOR FÜR FINANZEN
Sondervermögens- und Bauverwaltung

Wiedergutmachungsämter
von Berlin
15. JAN. 1957
WGA 1

Berlin-Charlottenburg 2, den 12. Januar 1957
Fasanenstraße 87, Zimmer 263
Fernruf: 32 52 01, Apparat 310

Gesch.-Z.: Fin III S Verm. - IV/Ba 3
U 1489 - 23 WGA 996/55

An die
Wiedergutmachungsämter von Berlin
B e r l i n W 35

Betrifft: Rückerstattungsverfahren Dr. Hermann D e u t s c h
./. Deutsches Reich
- Umzugsgut -

Bezug: Schreiben vom 1.12.56 mit Schriftsatz vom 28.11.56
Anlagen: 2 Durchschriften

Die Ausführungen im Schriftsatz des Antragstellers vom 28.11.56
vermögen mich nicht zu einer Aufgabe bzw. Änderung meiner Stel-
lungnahme im Schreiben vom 12.9.56 zu veranlassen, weshalb ich
dem geltendgemachten Anspruch weiterhin widerspreche und seine
Zurückweisung beantragen muss.

Im Auftrage:

Handwritten signature

16.1.57
H. 115 (i. l.)
f

615R

615

615

Der Senator für Finanzen
Sondervermögens- und Bauverwaltung

Berlin-Charlottenb.2,
Fasanenstr.87, Zim. 263
Tel.: 32 5201, App. 310

12. Januar 1957

Fin III SVer. - IV/Ba 3

O 1489 - 23 WGA 996/55

An die
Wiedergutmachungsämter von Berlin
B e r l i n W 35

Betrifft: Rückerstattungsverfahren Dr. Hermann D e u t s c h
./.. Deutsches Reich

Betrifft: - Umzugsgut -

Bezug: Schreiben vom 1.12.56 mit Schriftsatz vom 28.11.56

Anlagen: 2 Durchschriften

Die Ausführungen im Schriftsatz des Antragstellers vom 28.11.56
vermögen mich nicht zu einer Aufgabe bzw. Änderung meiner Stel-
lungnahme im Schreiben vom 12.9.56 zu veranlassen, weshalb ich
dem geltendgemachten Anspruch weiterhin widerspreche und seine
Zurückweisung beantragen muss.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift

Der Senator für Finanzen
Sondervermögens- und Bauverwaltung
Gesch.Z.: Fin III SWerm. IV / ~~Pa~~ D 3

Berlin-Charl. 2, den 10.4.1957
Fasanenstr. 87 Z: 263
Tel.: 32 52 01 Apr 310

- O 1489 - 23 WGA 996/55

An Sie

Wiedergutmachungsämter von Berlin,
Berlin W 35
Potsdamer Str. 192

Betrifft: Rückerstattungsverfahren

Dr. Hermann Deutsch

./. Deutsches Reich

In der o.a. Rückerstattungssache bitte ich um Mitteilung
über den Stand des Verfahrens.

Im Auftrage

Kunde



Berlin W 35, den 15. April 1957
Telefon: 71 05 11 App. 642 Kr.

18

23 WGA 996/55

An den

Herrn Senator für Finanzen
Sondervermögens- u. Bauverwaltung
Fin III S Verm. IV/D 3 -01489-

Berlin-Charlottenburg
=====

Betr: Rückerstattungssache Deutsch gegen Deutsches Reich
wegen Umzugsgut

Bezug: Ihre Anfrage vom 10.4.1957

Die Sache ist mit Rücksicht auf Abs. 2 des Schriftsatzes
des Rechtsanwalts Dr. Franke vom 28.11.1956 zur Frist auf den
6.9.1957 notiert.

gez. Dr. Engelmann

Beglaubigt:

10/9.57 1957
f

109

19. 9. 57

996
998

✓ 1. An Rm. fr. Franke [in Adm. für p. te. h. e.]

In dieser Sache 996/57 wurde ich mit ~~der~~ einer
abholgebende Einkommen und Zinsen Einkommen 22.11.57
von dem Konzept Einkommen der SW v. 12.1.57 für die
eine Adm. bei

Sach 996

In dieser Sache 998/57 steht diese Einkommen auf der
Einkommen der SW v. 11.9.57 mit offen

die ganze Einkommen für die Einkommen, falls bei mit ab-
schließend und mit anderen Einkommen

Anzahl 2 auf 4 Einkommen

20.1.58

L. K. K. } 16.9.57
Gef. }
Abge }
Kl

f

20
Ze.

Berlin W 35, den 6.9.1957
Tel. 71 0511 - App. 642 -

Akt.Z.: 23 WGA 996/55
23 WGA 998/55

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Hellmuth F r a n k e
Berlin-Dahlem
Auf dem Grat 18

Betr.: Rückerstattungsverfahren Dr. Hermann Deutsch -
././ Deutsches Reich 996/55
- Umzugsgut - 998/55
- Restguthaben bei der Commerzbank -

In obiger Sache 996/50 erwarte ich noch eine abschliessende Erklärung nach Ihrem Schriftsatz vom 28.11.1956. Vom Erwiderverschriftsatz des Senats für Finanzen vom 12.1.1957 füge ich einen Abdruck bei.

In obiger Sache 998/50 steht Ihre Erklärung auf den Schriftsatz des Senators für Finanzen vom 11.9.1956 noch offen.

Ich

Dr. Hellmuth Franke
Rechtsanwalt

vorgelegt am 20. 1. 1958 27
17. Januar 1958

Berlin - Dahlem, den ~~24. September 1957~~
Auf dem Grat 18
Telefon: 76 41 37

In der Rückerstattungssache

Dr. Hermann Deutsch ./.. Deutsches Reich
- 2 WGA 996.55 -

Wiedergutmachungsamt
von Berlin
18. JAN. 1958
WGA 1

hat der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 12.1.57 ohne jede sachliche Begründung auf die Ausführungen in dem diesseitigen Schriftsatz vom 28.11.56 erklärt, daß er sich zu einer Änderung seines bisherigen Standpunktes nicht entschließen könne. Diese in keiner Weise substantiierte Einlassung gibt daher auch keine Möglichkeit zur weiteren Stellungnahme. Es wird deshalb nach wie vor der Standpunkt vertreten, daß hier ein Herausgabeanspruch gegenüber dem in Berlin ansässigen Spediteur entzogen wurde, also ein Vermögenswert, der im Geltungsbereich der REAO belegen war. Die Zuständigkeit der hiesigen Wiedergutmachungsbehörden dürfte daher nicht zweifelhaft sein. Es ist auch nicht einzusehen, aus welchem sachlichen Grunde der Antragsgegner glaubt widersprechen zu müssen, obwohl einwandfrei nachgewiesen ist, daß dem von Berlin ausgewanderten Antragsteller sein Umzugsgut durch das Deutsche Reich widerrechtlich entzogen worden ist bzw. ihm der gegen den Spediteur gerichtete Herausgabeanspruch durch widerrechtliches Eingreifen des früheren Deutschen Reiches vernichtet wurde. Der Anspruch auf Schadensersatz ist daher in voller Höhe begründet.

V.
1. zu antworten,
daß Neuan-
meldung
gemäß § 29 BRÜG
auf alle Fälle
retroaktiv
in Betracht
kommt, ins-
besondere dann,
wenn die als

Ehe ich jedoch beantrage, die Sache nunmehr zur Entscheidung an das Landgericht Berlin zu verweisen, bitte ich die Wiedergutmachungsämter um Erklärung, ob nach der dortigen Auffassung das Verfahren als solches ordnungsmäßig fundiert erscheint und durchgeführt werden kann. Sollten hinsichtlich der Anmeldung, die ja unter Berufung auf die BK/O (54) 15 vom 15.11.54 am 7.9.55 erfolgt ist, Bedenken bestehen, so würde ich darum bitten, dieses Verfahren zu sistieren, damit ich dann gemäß § 29 BRÜG eine Neuanmeldung vornehmen kann mit der Maßgabe, daß das zuständige Zentralmeldeamt die Anmeldung dann erneut an die Wiedergutmachungsämter weiterleiten kann und das hier anhängige Verfahren, gestützt auf diese Anmeldung, fortgeführt wird.

An die ^{Erziehungsbehörde}
des ^{Herbertshain}
Wiedergutmachungsämter
von Berlin ^{des Kulturbes}
Berlin W 35 ^{des Haus-}
Potsdamer Str. 192 ^{geb.}

Abschrift anbei.

H. Franke
Rechtsanwalt.
21. Jan. 1958

anspruch
gegen die zur damaligen Zeit
in Herbertshain ansässigen
Speditivfirmen anzuheben.
2. 17. (ou. +) Mi 20/1/58

R. Kamm
Gol.
Abg.
Mit i / ab am
22. 1. 58 Heine

2 WGA 996/55

20.1.58

=====

642 / He.

Herrn

Dr. Hellmuth F r a n k e
Rechtsanwalt

Berlin-Dahlem
auf dem Grat 18.

Betr.: RE-Sache Dr. Hermann Deutsch ./ Dt. Reich
wegen Umzugsgut.

Bezug: Ihr Schreiben vom 17.1.58.

Die Neuanmeldung erscheint gemäß § 29 BRUG auf alle Fälle ratsam, insbesondere dann, wenn Sie als Entziehungshandlung die Herbeiführung des Verlustes des Herausgabeanspruchs gegen eine zur damaligen Zeit in Westberlin ansässige Speditionsfirma ansehen.

gez. : M ü c k e

Beglaubigt: *Mücke*

Dr. Hellmuth Franke

Rechtsanwalt

vorgelegt am 27.11.58

23

Berlin-Dahlem, den 14. November 1958

Auf dem Grat 18
Telefon: 76 41 37

th 6

In der Rückerstattungssache
Dr. Deutsch ./.. Deutsches Reich
- 23 WGA 996/57 - 55 2,
wegen Umzugsgut

Wiedergutmachungsämter
von Berlin
1 5. NOV. 1958
WGA /

*Falsches Abdruckzeichen.
Gabelkleinlich
23-996/55.*

*↳
Bitte mit richtigen Akten
uv.
17.11.1958*

*↳
1/ Abschrift von BK 23, 24
und 25 an SW*

*u. d. B. um Stellungnahme
2/ des BvD
21.11.1958*

komme ich auf die dortige Verfügung vom 20.1.58 zurück, mit welcher mir eine Neu- anmeldung der Ansprüche gemäß § 29 BRüG nahegelegt worden ist. Ich habe bisher von dies-er Neu- anmeldung abgesehen, und zwar im Interesse der Vereinfachung der Angelegenheit, und glaube, mit Rücksichtl auf die Recht- sprechung des ORG nunmehr auch von einer Neu- anmeldung absehen zu können. Die hier in Rede stehenden Schadensersatzansprüche gegen das Deutsche Reich wegen Entziehung von Umzugsgut, das in zwei Liftkisten dem West- berliner Spediteur Schenker & Co. zum Transport übergeben war, wurden unter dem 7.9.1955 bereits bei dem Zentralmeldeamt in der Nürnberger Str. 53-55 angemeldet. Ich erhielt auch von dem Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen eine entsprechende Bestätigung vom 1.10.1955. Diese Anmeldung bildet die formelle Grundlage des in den oben bezeichneten Akten anhängigen Rücker- stattungsverfahrens, so daß also die Vor- aussetzungen des § 29 BRüG damit gegeben sind. Ich gehe also davon aus, daß nunmehr als formelle Grundlage diese Anmeldung nach Maßgabe des BRüG dienen kann und daß insoweit jedenfalls für die weitere Bearbeitung der Sache keinerlei Bedenken bestehen.

In der Sache selbst beantrage ich nunmehr, das Deutsche Reich nach Maßgabe des BRüG zu verurteilen, an den Antrag- steller einen in das Ermessen der Wiedergutmachungsbehörde gestellten Schadensersatzbetrag, mindestens jedoch den Betrag von 21.684,-- DM, zu zahlen.

Wie bereits im Schriftsatz vom 29.6.1956 ausgeführt, wurde das Umzugsgut des Antrag- stellers, das in zwei Liftkisten zusammen- gepackt war und ein Gewicht von ca. 7.400 kg hatte, von der Gestapo beschlagnahmt und zu Gunsten des Deutschen Reichs versteigert. Hierüber verhält sich das seinerzeit bereits in bezug genommene Gutachten des Auktionators Carl F. Schlüter, Hamburg, Valentinskamp 64. Dieses Gutachten ist zwar zu den Akten bereits in einer Fotokopie überreicht worden.

An die
Wiedergutmachungsämter
von Berlin

Berlin SW 61

Alte Jakob-Str. 148-155

7/24

Es sei der Vollständigkeit halber nachstehend jedoch noch einmal wiedergegeben:

" Gutachten !

Im Jahre 1941 in den Monaten August/September wurden im Auftrage der derzeitigen zuständigen Reichsstellen 2 Lift-Kisten im Gewicht von ca. 7.400 kg aus dem früheren Besitz des Herrn Hermann Deutsch öffentlich versteigert. Die Kisten enthielten:

diverse Teppiche und Brücken zum Teil orientalischen Ursprungs, 1 Hallenschrank, diverse Kontormöbel, 1 Kleiderschrank, 1 Dielenschrank, 1 Sekretär, 1 Wand-schrank, 1 antike Schatulle, diverse Polstersessel, 1 Wohnzimmereinrichtung und viele Einzelmöbel, ferner Gegenstände aus Silber wie Schalen und Bestecke, dekorative Porzellane und Kristalle, Haus-, Tisch- und Bettwäsche, Bekleidungen etc.

Der Gesamterlös betrug brutto RM 15.950.70. Die Tatsache, dass diese Gegenstände einen solch hohen Erlös gebracht haben, beweist, dass es sich um Gegenstände überdurchschnittlicher Qualität gehandelt hat.

Da die Kauflust im Jahre 1941 wegen der kriegerischen Ereignisse nur gering gewesen ist, weil jeder Käufer ja mit einer evtl. Vernichtung rechnen mußte, muß zur Abwendung eines Schadens und zur Wiedergutmachung ein Betrag von

insgesamt RM 27.500,--
(Siebenundzwanzigtausendfünfhundert)
nach Vorkriegswährung

in Ansatz gebracht werden, um die Vorbesitzer in die Lage zu versetzen, sich ähnliche Gegenstände wieder zu beschaffen.

Hamburg, den 5. Mai 1948

Der vereidigte und öffentlich bestellte Versteigerer:
gez. Carl F. Schlüter. "

Da das Gutachten bereits am 5.5.48 abgegeben worden ist, der Wiederbeschaffungswert per 1956, der jetzt nach dem BRüG maßgebend ist, aber mindestens einen Nennbetrag von 27.500,-- RM ausmachen würde, ist es berechtigt, auch den von dem Gutachter für maßgeblich gehaltenen Wert von 27.500,-- in Deutscher Mark anzunehmen.

Ausgehend von diesem Betrag von 27.500,-- DM müssen jedoch die in dem Gutachten mitbewerteten Gegenstände aus Silber, wie Schalen und Bestecke, herausgenommen werden, weil wegen dieser Silbersachen besondere Rückerstattungsverfahren laufen, und zwar

1. für den Antragsteller selbst in den Akten 23 WGA 997/55; in diesem Verfahren wird ein Mindestwert von 4.031,-- DM gefordert;
2. für die Ehefrau des Antragstellers, Dorothea Deutsch, in den Akten 84 WGA 1958/55, in welchem ein Mindestwert von 1.785,-- DM für die dort den Gegenstand des Verfahrens bildenden Silbersachen gefordert wird.

85

Der Antragsteller und seine Ehefrau machen also bereits einen Schadensersatzanspruch von insgesamt 5.816,-- DM für diese Silbersachen geltend, so daß dieser Betrag von den oben genannten 27.500,-- DM abzuziehen ist. Es verbleibt dann ein Differenzbetrag von 21.684,-- DM, der in diesem Verfahren als Mindestbetrag für den Schadensersatz gefordert wird, den der Antragsteller für das ihm entzogene Umzugsgut verlangen kann. Da bereits ein Gutachten gerade eines vereidigten und öffentlich bestellten Auktionators und Taxators, nämlich des Herrn Schlüter, vorliegt, der seinerzeit die Versteigerung selbst durchgeführt hat und deshalb aus eigener Wissenschaft über den Wert Angaben machen kann, so dürfte sich die Einholung eines weiteren Gutachtens wohl erübrigen. Hinzu kommt der von dem Sachverständigen Schlüter bereits hervorgehobene Umstand, daß der damalige Gesamterlös von brutto 15.950,70 RM ein besonders hoher Erlös war und daraus ohne weiteres abgeleitet werden kann, daß es sich um Gegenstände überdurchschnittlicher Qualität gehandelt hat.

Zur Vervollständigung der Unterlagen, insbesondere der Glaubhaftmachung der Entziehung, überreiche ich noch als Anlage eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers, mit beglaubigter Unterschrift vom 3.3.1958 folgenden Wortlauts: *mit seiner Ehefrau*

"Das mir seinerzeit gehörige Umzugsgut, bestehend aus Möbeln, echten Teppichen und Brücken sowie Bildern und Silbersachen, welches durch Beschlagnahme bei dem von mir beauftragten Spediteur entzogen worden ist, befand sich in bestem Zustand. Die Möbel waren, ebenso wie die zahlreichen echten Teppiche und Brücken, vor der Auswanderung bei guten Firmen gut aufgearbeitet, so daß sie in völlig tadellosem Zustand waren."

Ferner füge ich noch der Vollständigkeit halber eine weitere Vollmacht des Antragstellers vom 3.3.58 bei, in welcher er mich ausdrücklich zu einer Neuankmeldung der Schadensersatzansprüche gegen das Deutsche Reich wegen Entziehung von Umzugsgut ermächtigt hat und zugleich meine frühere Vollmacht für das anhängige nochmals bestätigt.

Nachdem nunmehr das Bundesrückerstattungsgesetz die gesetzliche Grundlage für die hier in Rede stehenden Ansprüche bildet, ist der im Schriftsatz der Gegenseite vom 12.9.1956 erhobene Einwand, daß die Entziehung nicht innerhalb des Geltungsbereiches der REAO stattgefunden habe, unbedeutsam. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß der Antragsteller seinen letzten inländischen Wohnsitz in Berlin-West gehabt hat und daß auch die Beschlagnahme von der Gestapo-Stelle Berlin veranlaßt worden ist, ganz abgesehen davon, daß man auch berücksichtigen muß, was meinerseits in den Schriftsätzen vom 28.11.1956 und 17.1.1958 ausgeführt worden ist. Es darf wohl davon ausgegangen werden, daß seitens des Deutschen Reiches nicht unnötige formelle Schwierigkeiten gemacht werden, nachdem einwandfrei feststeht, daß hier dem Antragsteller gehöriges Umzugsgut entzogen worden ist, und der Erlös aus der Versteigerung dieser wertvollen Möbel und Teppiche usw. dem Deutschen Reich zugeflossen ist.

Ich hoffe daher, daß sich in Kürze eine Möglichkeit ergeben wird, einen entsprechenden Beschluß bereits bei dem Wiedergutmachungsamt zu verkünden, so daß ich dann alsbald das Befriedigungsverfahren im Interesse des schon sehr betagten Antragstellers anschließen kann.

Abschrift anbei.

A. Stamm
Rechtsanwalt.

Rm. 23 WGA 496/57

Eidesstattliche Versicherung

Ich, der unterzeichnete Dr. Herman Deutsch, 1921 Bay Avenue, Brooklyn 30, N.Y./USA, erkläre hierdurch das Nachstehende und versichere die Richtigkeit meiner Angaben an Eides Statt in Kenntnis des Umstandes, daß die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung schwer bestraft wird:

Das mir seinerzeit gehörige Umzugsgut, bestehend aus Möbeln, echten Teppichen und Brücken sowie Bildern und Silbersachen, welches durch Beschlagnahme bei dem von mir beauftragten Spediteur entzogen worden ist, befand sich in bestem Zustand. Die Möbel waren, ebenso wie die zahlreichen echten Teppiche und Brücken, vor der Auswanderung bei guten Firmen gut gearbeitet, so daß sie in völlig tadellosem Zustand waren.

Brooklyn, den 3. März 1958 Dr. Herman Deutsch

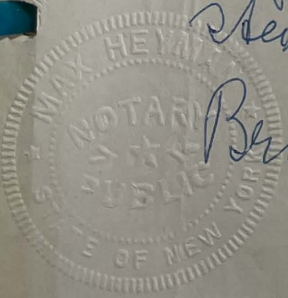
(Dr. Herman Deutsch)

Auch ich versichere die Richtigkeit der obigen Angaben an Eides Statt und be-
steige diese

Brooklyn den 3. März 1958

Dorothea Deutsch
geb. Gadenwitz

March 3, 1958
Max Heyman



MAX HEYMAN
NOTARY PUBLIC, STATE of NEW YORK
No. 24-6885500 Qual. in Kings County
Cert. Filed in Kings Co. Clk's & Reg. Off.
COMMISSION EXPIRES MARCH 30, 1958

V o l l m a c h t

27
40

Hierdurch erteile ich, der unterzeichnete Dr. Herman D e u t s c h,
1921 Bay Avenue, Brooklyn 30, N.Y./USA,

Herrn

Dr. Hellmuth Franke
Rechtsanwalt
① Berlin - Dahlem
Auf dem Grat 18
Telefon: 76 41 37

Vollmacht, für mich eine Neuanmeldung betreffend meine Schadens-
ersatzansprüche gegen das Deutsche Reich wegen Entziehung von
Umzugsgut und Silber vorzunehmen und mich in den anhängigen Ver-
fahren zu vertreten.

Ich bestätige damit zugleich meine Vollmacht, die der Vorgenannte
in den anhängigen Verfahren 23 WGA 996.55 (Umzugsgut) und
23 WGA 997.55 (Silbersachen) der Wiedergutmachungsämter von Berlin
eingereicht hat.

Brooklyn, den 3^{ten} März 1958.....

Dr. Herman Deutsch.....

(Dr. Herman Deutsch)

vorgelegt am 25. 11. 1958 28

Dr. Hellmuth Franke
Rechtsanwalt

Berlin-Dahlem, den 21. November 1958
Auf dem Gratz 18
Telefon: 76 41 37

In der Rückerstattungssache
Dr. Deutsch ./.. Deutsches Reich
- 23 WGA 996/57 -- aus 55
wegen Umzugsgut

Wiedergutmachungsamt
von Berlin
24. NOV. 1958
WGA 1

ist dem Unterzeichneten bei Abfassung des
Schriftsatzes vom 14.11.58 und des in
diesem Schriftsatz formulierten Antrages
ein Informationsirrtum unterlaufen, der
hinsichtlich der Höhe des Anspruchs von
Bedeutung ist.

↓
Aus Aktenzeichen WGA
Wohl 23-996/55 Cantu
Bitte mit dieser Akte
Lrv.
25. 11. 1958
Belegf. WGA

Mit Rücksicht darauf, daß in dem Gutachten
des Herrn Schlüter vom 5.5.48 (vgl. Seite 2
Schriftsatz vom 14.11.58) auch "Gegenstände
aus Silber wie Schalen und Bestecke" er-
wähnt sind, ging der Unterzeichnete davon
aus, daß es sich hierbei um die Silber-
sachen handelte, welche in den Parallel-
verfahren 23 WGA 997/55 für den Antrag-
steller und 84 WGA 1958/55 für die Ehe-
frau des Antragstellers geltend gemacht
werden. Hierbei habe ich jedoch übersehen,
daß die in den vorgenannten Parallelsachen
den Gegenstand der Verfahren bildenden
Silbersachen bereits aus dem Umzugsgut
herausgenommen wurden, als dieses noch
in Berlin bei der Speditionsfirma Schenker
& Co. lagerte und erst nach Hamburg ver-
schickt werden sollte. Das Gutachten des
Herrn Schlüter bezieht sich jedoch auf den
Inhalt der beiden Lifts, die in Hamburg
angekommen waren und dort auf Veranlassung
der Gestapostelle beschlagnahmt und ver-
steigert wurden. In diesen beiden Lift-
Kisten waren jedoch nur noch wenige Silber-
sachen enthalten, die insgesamt einen Wert
von 100,-- RM hatten. Offenbar handelte
es sich insoweit um Gegenstände, die bei
der Herausnahme der Silbersachen aus dem
Umzugsgut vor der Verladung nach Hamburg
übersehen worden sind.

↓
1) Abschriften von Bl 27
und 28 und 21
an SW
H. d. B.
um abschließende Er-
klärung zur Frage der
Zuständigkeit. Wir bitten
darum, dabei ~~...~~
die Ausführungen des

An die Berollmächtigten in Hamburg
Wiedergutmachungsamt
von Berlin
Berlinsatz vom 17. 1. 1958
zu berücksichtigen
Berlin SW 61

Zum Beweis der Richtigkeit dieser vor-
stehenden Ausführungen überreiche ich zu
den dortigen Akten die Fotokopie eines
Briefes des Herrn Carl F. Schlüter vom
6.2.52, den dieser auf Rückfrage an den
Zeugen Paul John, Berlin-Schöneberg,
Voßbergstr. 7, geschrieben hat. Dieser
Brief, dessen Original gegebenenfalls
vorgelegt werden kann und sich in meinem
Besitz befindet, - ich bestätige daher auch
die Übereinstimmung der Fotokopie mit dem
Original ausdrücklich - hat folgenden
Wortlaut:

Alte Jakob-Str. 148-155

1) für Fried

3. 12. 1958

ab: 4. 12. 58
Na.

DER SENATOR FÜR FINANZEN

"Sehr geehrter Herr John !

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 29.1.52 gebe ich Ihnen nachstehend auf, was seinerzeit an Silber in Sachen Hermann Deutsch lt. meiner Abrechnung Nr. 1657 verkauft wurde:

- 17 verschiedene Gabeln.,)
- 4 Löffel)
- 2 Schalen)
- 4 Messer.)

Weitere Silbersachen wurden durch mich nicht versteigert.

Hochachtungsvoll
gez. Carl F. Schlüter. "

Gegebenenfalls berufe ich mich auch auf das Zeugnis des vor- genannten Herrn John, der als früherer Prokurist des Antrag- stellers für ihn die Ermittlungen nach dem Verbleib der Gegen- stände angestellt hat.

Entgegen der im Schriftsatz vom 14.11.58 vertretenen Auffassung bestehen daher die Ansprüche in den Parallelverfahren 23 WGA 997/55 und 84 WGA 19/58 völlig unabhängig von dem hier geltend gemachten Schadensersatzanspruch.

Um aber jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß die von Herrn Schlüter versteigerten Silbersachen nicht zugleich auch in den vorerwähnten Parallelverfahren verlangt werden, wird mit Rücksicht auf den geringfügigen Betrag der Erlös für die hier in Rede stehenden Silbersachen in Höhe von 100,-- DM von der von dem Sachverständigen im Gutachten vom 5.5.48 für richtig ge- haltenen Schadensersatzsumme in Abzug gebracht, so daß also noch 27.400,-- DM verbleiben.

Unter Abänderung des Antrages vom 14.11.58 beantrage ich also,

das Deutsche Reich zu verurteilen,
nach Maßgabe des BRüG an den Antragsteller
einen in das Ermessen der Wiedergutmachungs-
behörde gestellten Schadensersatzbetrag,
mindestens jedoch den Betrag von 27.400,-- DM,
zu zahlen.

✓ Abschrift anbei.

Frank
Rechtsanwalt.

8
30

Bank:
Hansa-Bank
Dep.-Kasse 8, Gänsemarkt
Postscheck:
Hamburg 529 94
Telegramme:
Auctionarius
Telefon: 34 74 44, 34 79 48

Carl F. Schlüter

vereidigter u. öffentl. beauftragter

Auktionator u. Taxator

KUNST- UND VERSTEIGERUNGS-SALE
HAMBURG - VALENTINSKAMP 74
U. BALLINDAMM 14-15

Leitung:
Carl F. Schlüter
Büro-Chef: Artur Pabst
Lager-Chef: Karl Ehardt

BRIEFANSCHRIFT: HAMBURG 36, VALENTINSKAMP 74

Herrn
Paul John,
Berlin-Schöneberg,
Voßbergstrasse 7.

Hamburg, den 6. Februar 1952.

Sehr geehrter Herr John!

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 29.1.52
gebe ich Ihnen nachstehend auf, was s.Zt. an Silber in Sachen
Hermann Deutsch lt. meiner Abrechnung Nr.1657 verkauft
wurde:

17 verschiedene Gabeln,	}	insgesamt f.RM.100.--
4 Löffel		
2 Schalen		
4 Messer.		

Weitere Silbersachen wurden durch mich nicht versteigert.

Hochachtungsvoll

In Aufstellung d. Königl. Berücksichtigung.

Portion Besteck u. Löffel mit Nr. 160,-

Carl Schlüter

Versteigerungen von Erzeugnissen der Kunst und des Handwerks aller Länder und Zeiten

Mitt 200,- ansp... Nachversteigerungen - Inventarisierungen - Schadensfeststellungen.

den 3.12.1958

31

23 WA 996/55
Dr. Hermann Deutsch
./ Deutsches Reich,
Umzugsgut

App. O2 Na. ,

F a c h

Herrn Senator für Finanzen
Sondervermögens- und Bauverwaltung
Fin III S Verm. IV D 3 - 01489
Berlin-Charlottenburg 2
Fasanenstr. 87

In obenstehender Rückerstattungssache übersenden wir beiliegend je eine Abschrift der Schriftsätze des Bevollmächtigten des Antragstellers vom 17.1. und 21.11.1958 mit der Bitte um abschliessende Erklärung zur Frage der Zuständigkeit. Wir bitten darum, dabei die Ausführungen des Bevollmächtigten in seinem Schriftsatz vom 17.1.1958 zu berücksichtigen.

2 Anlagen

gez. Völkel
Beglaubigt:

32

2
1

DER SENATOR FÜR FINANZEN
SONDERVERMÖGENS- UND BAUVERWALTUNG

Gesch.-Z.: Fin III S Verm. IV / D 4

Berlin-Charlottenburg 2, den 8. Dezember 1958
Fasanenstraße 87, Zimmer 257
Fernruf: 32 52 01, Apparat 304

O 1489 - 23 WGA 996/55

An die
Wiedergutmachungsämter von Berlin
B e r l i n SW 61

Wiedergutmachungsämter
von Berlin

1 6. DEZ. 1958

WGA 2412/2

Anlage: ✓ 2 Durchschriften

In der Rückerstattungssache

Dr. Hermann D e u t s c h ./. Dt.Reich

erwidere ich auf den Schriftsatz des Antragstellers vom 14.11.58 - in welchem versehentlich das Aktenzeichen 23 WGA 996/57 statt 23 WGA 996/55 angegeben ist -, daß es sich vorliegend um eine Entziehung in Hamburg handelt, so daß die Berliner Wiedergutmachungsämter nicht zuständig sind.

Dies ergibt sich aus dem eigenen Vorbringen des Antragstellers in seinem Schriftsatz vom 28.11.56, wo es dort wörtlich heißt:

Aus den OFF-Akten ergibt sich eindeutig, daß das hier in Rede stehende Umzugsgut der in Berlin ansässigen Speditionsfirma Schenker & Co. zum Transport übergeben wurde. Von Berlin aus wurde das Umzugsgut von dem genannten Spediteur auftragsgemäß auf den Weg gebracht und kam auch bis nach Hamburg, wo es dann von der Gestapo beschlagnahmt und verwertet wurde.

Ich bedauere deshalb, die Zurückweisung des Anspruchs beantragen zu müssen.
Der Antragsteller muß den Rückerstattungsanspruch in Hamburg geltend machen.

Im Auftrage:

↓
1) Abschriften von Bl 32 an

RA Hr. Franke

m. d. B.

um Erklärung.

Hier sollen anheften, den Antrag zu stellen
das Verfahren an das zuständige Wiedergutmachungsamt
Hamburg abzugeben.

2) Zes Fried

18.12.1958

ab: 22.12.58 Na,

den 18.12.1958

33

23 WGA 996/55
Dr. Hermann Deutsch ./Dt.Reich,
Umzugsgut

App. 02 Na.

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Hellmuth F r a n k e
Berlin-Dahlem
Auf dem Grat 18

In obenstehender Rückerstattungssache übersenden wir bei-
liegend Abschrift (2-fach) eines Schriftsatzes des Antrags-
gegners vom 8.12.1958 mit der Bitte um Erklärung.

Wir stellen anheim, den Antrag zu stellen, das Verfahren
an das zuständige Wiedergutmachungsamt Hamburg abzugeben.

2 Anlagen

gez. Völkel

Beglaubigt:

18.12.58

ed

2/10/58

JPP

JPP

DER SENATOR FÜR FINANZEN
Sondervermögens- und Bauverwaltung

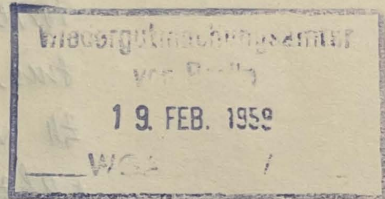
Gesch.-Z.: Fin III S Verm. IV. D. 4

O 1489 - 23 WGA 996/55

An die
Wiedergutmachungsämter von Berlin
B e r l i n SW 61
Alte Jakobstr. 148-155

Berlin-Charlottenburg 2, den 17.2.1959
Fasanenstraße 87, Zimmer 257
Fernruf: 32 52 01, Apparat 304

Ru/Ei



In der Rückerstattungssache

Dr. Hermann Deutsch ./.. Deutsches Reich

liegt mir der Schriftsatz des Bevollmächtigten des Antragstellers, RA. Dr. Hellmuth Franke, vom 17.1.58 nicht vor.

Dem dortigen Schreiben vom 3.12.58 war lediglich der Schriftsatz des Herrn RA. Dr. Hellmuth Franke vom 21.11.58 beigelegt, der fälschlicherweise das Akt. Z. 23 WGA 996/57 statt 23 WGA 996/55 trägt. Ich bitte mir den fehlenden Schriftsatz vom 17.1.58 nachzureichen.

Anlage: 2 Durchschriften

Im Auftrage

1/An SW
✓ Der Schriftsatz vom 17.1.1958
hat im wesentlichen folgenden Inhalt
← Bl. 21 →
RA Dr. Franke kündigt damit an seinen Schrift-

, den 24. Februar 1959

St. 35

, App. 03

Akt.: 23 WGA 996/55.

An den
Herrn Senator für Finanzen
Sondervermögens- und Bauverwaltung

Bein-Charlottenburg 2,
Fasanstr. 87.

Betrifft: Rückerstattungsverfahren Dr. Hermann Deutscher./. Dt. Reich.
-Umzugsgut-

Bez: Dortige Verfügung vom 17.2.1959 - Fin III SVerM.IV/D 4 - 0 1489-

Inht: Der Schriftsatz vom 17.1.1958 hat im wesentlichen folgenden

"... hat der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 12.1.57 ohne jede sachliche Begründung auf die Ausführungen in dem diesseitigen Schriftsatz vom 28.11.56 erklärt, dass er sich zu einer Änderung seines bisherigen Standpunktes nicht entschliessen könne. Diese in keiner Weise substantiierte Einlassung gibt daher auch keine Möglichkeit zur weiteren Stellungnahme. Es wird deshalb nach wie vor der Standpunkt vertreten, dass hier ein Herausanspruch gegenüber dem in Berlin ansässigen Spediteur entzogen wurde, also ein Vermögenswert, der im Geltungsbereich der REAO belegen war. Die Zuständigkeit der hiesigen Wiedergutmachungsbehörden dürfte daher nicht zweifelhaft sein.

Es

St. 22

den 24. Februar 1959

App. 03

Es ist auch nicht einzusehen, aus welchem sachlichen Grunde der Antragsgegner glaubt widersprechen zu müssen, obwohl einwandfrei nachgewiesen ist, dass dem von Berlin ausgewanderten Antragsteller sein Umzugsgut durch das Deutsche Reich widerrechtlich entzogen worden ist bzw. ihm der gegen den Spediteur gerichtete Herausgabeanspruch durch widerrechtliches Eingreifen des früheren Deutschen Reiches vernichtet wurde. Der Anspruch auf Schadensersatz ist daher in voller Höhe begründet.

Rechtsanwalt Dr. Franke knüpfte damit an seinen Schriftsatz v. 28.11.1956 an. Wir teilen seine Ansicht nicht, da hier keine Forderung, sondern Sachen entzogen worden sind. Wir regen an, Ihrerseits den Antrag zu stellen, die Sache nach Hamburg "abzugeben", was bisher in ähnlichen Fällen immer reibungslos geschehen ist.

gez. Voelkel
 Beglaubigt:

Über dem in Berlin ansässigen Spediteur entzogen wurde, also ein Vermögenswert, der im Geltungsbereich der RAO belegen war. Die Zuständigkeit der hierigen Widerzugsmahnsbehörde dürfte daher nicht zweifelhaft sein.

Pa

Dr. Hellmuth Franke
Rechtsanwalt

vorgelegt am 2/3 8 36
Berlin-Dahlem, den 23. Februar 1959
Auf dem Grat 18
Telefon: 76 41 37

In der Rückerstattungssache
Dr. Herman Deutsch ./. Deutsches Reich
- 23 WGA 996.55 -
wegen Umzugsgut

Wiedergutmachungsämter
von Berlin
24. FEB. 1959
WGA /

beantrage ich namens des Antragstellers,
entsprechend der Anregung der Wiedergut-
machungsämter von Berlin in der Ver-
fügung vom 18.12.58,

das Verfahren an das zuständige
Wiedergutmachungsamt Hamburg
abzugeben.

Im übrigen wiederhole ich das gesamte
Vorbringen und insbesondere den Antrag vom
21.11.58 dahin,

das Deutsche Reich zu verurteilen,
nach Maßgabe des BRüG an den Antrag-
steller einen in das Ermessen der
Wiedergutmachungsbehörde gestellten
Schadensersatzbetrag, mindestens
jedoch den Betrag von 27.400,-- DM,
zu zahlen.

Ich berufe mich vor allem auf das zu den
Akten überreichte Gutachten des Auktionators
Carl F. Schlüter, Hamburg 36, Valentins-
kamp 74. (Vgl. Schriftsatz vom 14.11.58.)
Wie sich aus diesem Gutachten des Herrn
Schlüter vom 5.5.48, der seinerzeit in
den Monaten August/September des Jahres
1941 die dem Antragsteller entzogenen
2 Liftkisten öffentlich versteigert hat,
ergibt, hat er bei seiner Bewertung einen
Betrag in Ansatz gebracht, der 1948 nach
seiner Meinung erforderlich gewesen wäre,
um ähnliche Gegenstände wiederzubeschaffen.
Nach § 16 BRüG kommt für die Bemessung
der Höhe des Schadensersatzbetrages
der Wiederbeschaffungswert der entzogenen
Vermögensgegenstände per 1.4.56 in Be-
tracht. Ich beantrage daher, insbesondere
zur Feststellung der maßgeblichen Höhe
des Schadensersatzbetrages ein weiteres
Gutachten des vereidigten und öffentlich
bestellten Auktionators und Taxators
Carl F. Schlüter, Hamburg 36, Valentins-
kamp 74, darüber einzuziehen, welcher
Wiederbeschaffungswert per 1.4.56 gemäß
dem BRüG in Betracht kommt unter Berück-
sichtigung des Umstandes, daß seinerzeit
die Versteigerung einen Gesamterlös
von 15.950,70 RM erbracht hat.

A

23-996/55 (V

1) Das Verfahren wird an
das Wiedergutmachungsamt
Hamburg abgegeben.

2) Nachricht von 1)
aj SW
aj RA Dr. Franke

3) Hier antragen

✓ 4) Statistik

5) Muna
dem Herrn Hauptbreitländer
u. d. B.
um Weiterleitung.

An die

Wiedergutmachungsämter
von Berlin

Berlin SW 61

Alte Jakobstr. 148-155

Plm 5467, den
13.3.1959
667-23

wel. 2 a, b,
5 m. A. h. R. h.

Klein

nr. 23, 3, 59 Pa

Hierzu bitte ich den Gutachter, seine damalige Äußerung vom 5.5.48 vorzulegen.

Wenn vorgeschlagen wurde, mit dem neuen Gutachten wiederum Herrn Schlüter zu beauftragen, so unter Berücksichtigung dessen, daß er seinerzeit die öffentliche Versteigerung durchgeführt hat und daher wohl noch am besten unterrichtet ist. Der Antragsteller wäre jedoch auch damit einverstanden, daß das Gutachten eines anderen von dem Wiedergutmachungsamt in Hamburg bestimmten gerichtlichen Sachverständigen gegebenenfalls eingeholt wird, wenn dies zweckmäßig erscheinen sollte.

✓ Abschrift anbei.

[Handwritten Signature]
Rechtsanwalt.

[Faint mirrored text from reverse side]
An den
Herrn Richter...
Sondervermögen- und...
Berlin-...
Passau...
am 22.05.48...

[Faint mirrored text from reverse side]
Herrn Rechtsanwalt
Herrn Dr. Franks,
Hamburg.
am 23.5.1957

[Faint mirrored text from reverse side]
Betreff: Wiedergutmachungsamt...
am 22.05.48

[Faint mirrored text from reverse side]
In obenerwähnter Sache wird mitgeteilt, dass das Ver-
fahren an das Wiedergutmachungsamt Hamburg abgegeben wird.

gez. Völkel
Begrüßung:

[Large faint embossed watermark]
POST
HAMBURG

, den 13. März 1959

St.

a) Akt.Z.: 23 WGA 996/55
An den
Herrn Senator für Finanzen
Sondervermögens- und Bauverwaltung
Berlin-Charlottenburg 2,
Fasanenstr. 87,

, App. 03

b) Herrn Rechtsanwalt
Dr. Hellmuth Franke,
Berlin-Dahlem,
Auf dem Grat 18.
-Ihr Schrb.v.23.2.1959 th-

28

zu Gesch.Z.: Fin III SVerm.IV/ D4 - O 1489 -.

Betrifft: Rückerstattungsverfahren Dr. Hermann Deutsch ./ Dt. Reich.
- Umzugsgut-
- - -

In obenbezeichneter Sache wird mitgeteilt, dass das Ver-
fahren an das Wiedergutmachungsamt Hamburg abgegeben wird.

gez. Völkel

Beglaubigt:

DER SENATOR FÜR FINANZEN
Sondervermögens- und Bauverwaltung

Gesch.-Z.: Fin III S Verm.

IV D

O 1489 - 23 WGA 996/55

An die
Wiedergutmachungsämter von Berlin

B e r l i n SW 61

Anlage: 2 Durchschriften.

In der Rückerstattungssache
Dr. Hermann D e u t s c h ./.. Deutsches Reich
- Umzugsgut -

weise ich darauf hin, dass es nicht auf den Anspruch gegen den Spediteur ankommt, sondern auf den Ort der Entziehung der Gegenstände durch den von mir vertretenen Rechtsträger. Ich beantrage daher, das Verfahren an das für Hamburg zuständige Wiedergutmachungsamt zu verweisen.

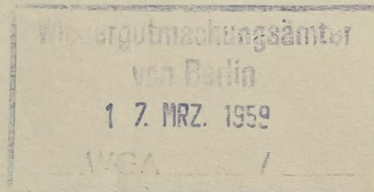
Im Auftrage :

H. Zimmermann

vorgelegt am

Berlin-Charlottenburg 2, den 13. März 1959
Fasanenstraße 87, Zimmer 258
Fernruf: 32 52 01, Apparat 305

30



**Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg**

Hamburg 36, den 28. April 1959 32
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude (Altbau)
III. Stock, Zimmer 418, Telefon 351091, App. 432

Aktenzeichen: z 6542

(Bitte bei allen Eingaben angeben)

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Hellmuth Franke

Berlin - Dahlem
Auf dem Grat 18

Nachfolgendes Schreiben ist für Herrn Dr. Hermann Deutsch,
1921 Bay Avenue, Brooklyn 30, New York,

Bevollmächtigten

bestimmt. Es wird Ihnen als des ~~Genannten~~
zugestellt. Ihre Befugnis für den ~~Genannten~~ zu handeln, ist bereits nachgewiesen ~~mit Nach~~
~~nachgewiesen werden.~~

1. Wegen des von Ihnen —
geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des folgenden Vermögenswertes wird das förmliche
Rückerstattungsverfahren auf Grund des ~~BRG~~ ~~eröffnet.~~ REG eröffnet:

Umzugsgut.

2. Der Anspruch ist gemäß Art. 53 Abs. 1 REG der Oberfinanzdirektion Hamburg als Verfahrensvertreterin des
Deutschen Reiches bekanntgegeben worden.

Hamburg 13, den 3. Juni 1959
Harvestehuder Weg 14
Tel. 44-12 91 / App. 41

34

Eingegangen
- 8. JUNI 1959
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

Büro: Magdalenenstr. 64 a + b

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz (mit zwei beglaubigten Durchschriften)

Anlage: Gerichtsakte Z 6542

In der Rückerstattungssache
Z 6542

Dr. Hermann Deutsch
(RA. Dr. Hellm. Franke)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird anliegend die Gerichtsakte Z 6542 zurückgereicht.

Dem Anspruch wird dem Grunde nach nicht widersprochen. Aus den Unterlagen des Antragsgegners ergibt sich, daß außer der vom Antragsteller erwähnten Versteigerung des Umzugsgutes des Antragstellers (Bruttoerlös RM 15.950,70) noch einige Gemälde des Antragstellers zur Versteigerung gelangten, die einen Bruttoerlös von weiteren 1.440,-- RM erbrachten. Eine Abschrift der diesbezüglichen Abrechnung des Auktionators Schlüter wird anliegend überreicht.

Der Antragsgegner würde zur beschleunigten Erledigung des gesamten Verfahrens gegen eine Schadensersatzfestsetzung (also für Umzugsgut - für das DM 27.500,-- gefordert werden - und Gemälde) bis zur Höhe von 31.000,-- DM Einwendungen nicht erheben. Sollte der Antragsteller dieser Regelung nicht zustimmen, wird Verweisung an die Kammer beantragt.

In Auftrag
[Signature]
(Sariert)
Finanzassessor

1.) *v.*
am Art. z. Ende.
2.) *b. 3 kor.*

Ausgefertigt am 10. JUNI 1959
Gelesen am
Abgesandt am 11. JUNI 1959

9. JUNI 1959

[Stamp]

35

Abschrift von Abschrift

Reg.-No.: 2397

C. F. Schlüter

30. Sept. 1
1 6 6 4

Die Gestapo, Hamburg in Sachen

Hermann D e u t s c h

Aktenzeichen: 2242/41

141	4050	1	Gemälde v. Meyerheim "Neger m. Papagei"	440,--	
139	4051	1	dto. v. unsign. "Stilleben"	110,--	
138	4052	1	dto. dto.	110,--	
145	4053	1	dto. dto.	650,--	
137	4054	1	dto. v. Paul Höcker "Wohnzimmer"	130,--	
				<hr/>	
				1.440,--	
	5 %			72,--	
	xx			-,-	
				7,20	
Vers. 2 o/oo xxxx a/1.500				3,--	82,20
					1.357,80



beglaubigt

Meddall

Kanzleiangestellte

Dr. Hellmuth Franke

Rechtsanwalt

Berlin-Dahlem, den 1. September 1959
Auf dem Grat 18
Telefon: 76 41 37

th

In der Rückerstattungssache

Dr. Hermann Deutsch ./.. Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

- Z 6542 -
(Zeichen der OFD Hamburg: D 96 - BV 44/441 -)



habe ich den Inhalt des Schriftsatzes der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 3.6.59 dem Antragsteller zur Stellungnahme übermittelt und darf zunächst namens des Antragstellers für die so objektive und faire Behandlung danken, indem zu Gunsten des Antragstellers von der Gegenseite noch darauf hingewiesen wurde, daß sich noch eine weitere Abrechnung des Auktionators Schlüter angefundenes hat, aus der sich noch die Versteigerung von weiteren 5 Gemälden ergibt, die bisher dem Antragsteller nicht bekannt war.

Ebenso wird dankend anerkannt, daß von der Gegenseite eine vergleichsweise Erledigung zum beschleunigten Abschluß des Verfahrens angeregt wurde. Ich darf namens des Antragstellers betonen, daß auch er seinerseits zum Abschluß eines Vergleichs zwecks beschleunigter Erledigung bereit ist und unter diesem Gesichtspunkt das vorliegende Angebot zur Feststellung eines Schadensersatzanspruchs von 31.000,-- DM geprüft hat.

Trotz der dankbar anzuerkennenden Bemühungen, auf dieser Basis die Angelegenheit zu bereinigen, muß ich jedoch namens des Antragstellers den Abschluß eines Vergleichs mit diesem Inhalt ablehnen, da die angebotene Vergleichssumme bei entsprechender Würdigung der in Betracht kommenden Werte nicht akzeptabel erscheint.

Wie sich aus dem zuletzt im Schriftsatz vom 23.2.59 wiederholten Antrag ergibt, wurde der Betrag von 27.400,--DM (ohne Berücksichtigung der noch hinzuzunehmenden 5 Ölgemälde) als Mindestbetrag angeführt und ausdrücklich die Festsetzung des Schadensersatzbetrages in das Ermessen der Wiedergutmachungsbehörde gestellt. Für die Bewertung wird nach dem BRüG der sogenannte Wiederbeschaffungswert der seinerzeit entzogenen Gegenstände per 1.4.56 maß-

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36
Sievekingplatz 1
Altbau III. Stock, Zimmer 418

37

geblich sein müssen. Wie sich aus dem zu den Akten überreichten Gutachten des vereidigten und öffentlich bestellten Versteigerers Carl Schlüter vom 5.5.48 ergibt, hat die Versteigerung schon damals einen Betrag von brutto 15.950,70 RM ergeben und man muß aus diesem verhältnismäßig hohen Erlös zutreffend ableiten, daß es sich durchweg um Gegenstände überdurchschnittlicher Qualität gehandelt hat, so daß ich in diesem Zusammenhang darauf hinweise, daß es sich bei den Teppichen um drei große echte Orientteppiche handelte und daß unter den Brücken sieben echte Brücken waren, also allein schon hierfür ein Wert von mindestens 7.500,-- DM einzusetzen wäre. Unter anderem erinnert sich auch die Ehefrau des Antragstellers und dieser selbst daran, daß z.B. ein großer Kimono aus China, handgestickt mit dem Drachenemblem unter den Sachen war, um die es sich hier handelt. Die Drachen hatten 5 Krallen, ein Zeichen dafür, daß das Stück aus dem Kaiserlichen Hof stammte, weil sonst auf gewöhnlichen Gewändern die Drachen nur je 4 Krallen haben. Dieser Kimono lag bei dem Antragsteller auf seinem großen Flügel und bedeckte diesen völlig. Es handelte sich also auch insoweit um ein besonders wertvolles Stück.

Aus dem vorerwähnten Gutachten vom 5.5.48 ergibt sich weiter deutlich, daß sich der Gutachter damals lediglich darüber Gedanken gemacht hat, welcher Reichsmarkbetrag "nach Vorkriegswährung" wohl in Betracht kommen müßte. Da wir jetzt nach dem maßgeblichen Gesetzestext das Preisniveau des Jahres 1956 zugrunde zu legen haben, so kann der von dem Gutachter geschätzte Reichsmarkbetrag, der hier mit 27.400,-- DM als Mindestbetrag angeführt wurde, nicht als ausreichende Schadensersatzsumme angenommen werden. Es dürfte angebracht sein, zu den Vorkriegspreisen, die Herr Schlüter mit 27.400,-- RM angab, mindestens 50 % des Nennbetrages hinzuzurechnen, da sich diese Preissteigerung auf jeden Fall ergibt. Es wären also 13.700,-- DM hinzuzurechnen, so daß dann ein Betrag von 41.100,-- DM herauskäme. Rechnet man hierzu die von der Gegenseite noch angeführten 5 Gemälde hinzu und setzt man hierfür den von der Gegenseite in Ansatz gebrachten Betrag von 3.600,-- DM (angeboten 31.000,-- DM abzüglich geforderter 27.400,-- DM) ein, so ergibt sich eine angemessene Vergleichssumme von 44.700,-- DM.

Der Antragsteller hofft daher, daß unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen die Gegenseite eine Erhöhung des bisher vorliegenden Angebots vornehmen kann und auch keine Einwendungen erheben würde, wenn von dem Wiedergutmachungsamt dem Antragsteller dieser vorgenannte Betrag zugesprochen wird. Andernfalls müßte das Verfahren an die Kammer verwiesen werden, damit durch das Gutachten eines Sachverständigen der dem Antragsteller zuzuerkennende Wiederbeschaffungswert der in Rede stehenden Gegenstände per 1956 ermittelt werden kann.

Um den Entschluß der Gegenseite zu erleichtern, mache ich namens des Antragstellers noch folgendes geltend:

Nach eingehender Prüfung hat der Antragsteller gemeinsam mit seiner Ehefrau nochmals den Inhalt der in Rede stehenden Lifts zusammengestellt und dabei festgestellt, daß sich außer den bisher von ihm selbst auf Grund der Angaben des Herrn Schlüter angeführten Gegenstände und außer den von der Gegenseite noch ermittelten Sachen laut Schriftsatz vom 3.6.59 in den Lifts noch die Gegenstände befanden, die in einer

abschriftlich beigelegten Aufstellung angeführt sind, in der von dem Antragsteller auch die Schätzungswerte per 1956 eingesetzt wurden. Nach den zahlenmäßig angeführten Werten kommen noch 11.360,-- DM als Schadensersatz hinzu und ein weiterer Betrag für die bisher nicht bewerteten Familienbilder, die natürlich für den Antragsteller selbst besonders wertvoll waren.

Es wurde auch in der Zwischenzeit bereits versucht, durch Rückfrage bei der Firma Carl F. Schlüter in Hamburg noch Feststellungen über das Schicksal dieser weiteren Gegenstände zu treffen. Ich überreiche als weitere Anlage Original des an Herrn John, den Beauftragten des Antragstellers, gerichteten Antwortschreibens der Firma Carl F. Schlüter vom 8.8.59 und füge Abschrift für die Gegenseite bei. Wie sich aus diesem Brief vom 8.8.59 ergibt, ist Herr Schlüter selbst leider im Jahre 1953 bereits verstorben, und genauere Feststellungen über die in Rede stehenden Gegenstände haben sich leider nicht mehr treffen lassen. Wichtig erscheint aber in diesem Zusammenhang, daß Herr Pabst, der das Schreiben unterzeichnet hat, ermitteln konnte, daß seinerzeit die jüdischen Hausstände von Beauftragten verschiedener Dienststellen durchsucht wurden, bevor sie zur Versteigerung gelangten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß auch ein Beauftragter der damaligen Reichskulturkammer damit beschäftigt war, Bilder von jüdischen Künstlern herauszusuchen, die dann beschlagnahmt wurden. Es ist also davon auszugehen, daß hier die in der Liste angeführten Gegenstände vor der Versteigerung bereits beschlagnahmt und weggenommen worden sind, so daß sich daraus auch zwanglos erklärt, warum diese Sachen nicht in der Versteigerungsliste des Herrn Schlüter erscheinen.

Daß die Familienbilder der hiesigen jüdischen Gemeinde zur Aufbewahrung übergeben worden sind, ist nicht anzunehmen, da insoweit nichts festgestellt werden konnte. Es ist aber auf jeden Fall davon auszugehen, daß sich die damals Beauftragten an dem jüdischen Gut vergriffen haben, wofür auf Grund des Auftragsverhältnisses ebenfalls das Deutsche Reich zu haften hätte.

Wenn ich auch für den Antragsteller die Geltendmachung dieser weiteren Ansprüche vorbehalte, so bin ich jedoch ermächtigt, die Erklärung abzugeben, daß auf all diese weiteren Ersatzansprüche endgültig verzichtet wird, wenn ein Beschluß über einen Schadensersatzanspruch von 44.700,-- DM ergeht.

Abschrift anbei.

Stamm
Rechtsanwalt.

Anlagen

1. *V.*
2. *an Ab. z. Ene.*
3. *Chausse*

4. SEP. 1959

Ausgefertigt am -7. SEP. 1959 Bd
Gelesen am
Abgesandt am -8. SEP. 1959



ky



39

Carl F. Schlüter

Bank:
Commerz. u. Disconto-Bank
A.G., Hamburg
Dep.-Kasse 8, Gänsemarkt
Postscheck:
Hamburg 529 94

vereidigter u. öffentl. bestellter

Auktionator u. Taxator

Telegramme:
Auctionarius
Telefon: 34 74 43/44, 34 79 48
(Tag- und Nachtdienst)

AUSSTELLUNGS- UND VERSTEIGERUNGS-SALE
HAMBURG 36, VALENTINSKAMP 74
KUNST- UND AUSSTELLUNGS-SALE
HAMBURG 1, BALLINDAMM 14-15

BRIEFANSCHRIFT: HAMBURG 36, VALENTINSKAMP 74

Herrn
Paul John

Hamburg, den 8. Aug. 1959

Berlin-Schöneberg
=====

Voßbergstr. 7

Sehr geehrter Herr John!

Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich erst heute wegen eines Urlaubs zur Beantwortung Ihres Schreibens vom 24.7.d.J. komme.

Vorweg möchte ich Ihnen mitteilen, daß unser Herr Schlüter, der Ihnen im Jahre 1948 das Gutachten anfertigte, im Jahre 1953 leider verstorben ist.

Der Unterzeichnete vertritt ihn seit 1953 als Versteigerer und ist auch schon seit 35 Jahren in der Firma tätig, aber da ich in den Kriegsjahren eingezogen wurde, kann ich Ihnen natürlich über die Verwendung jüdischer Hausstände aus eigener Anschauung nichts berichten.

Aufgrund meiner Nachforschung in den wenigen uns erhalten gebliebenen Unterlagen habe ich festgestellt, daß wir weitere Gemälde als die in der Abrechnung vom 30.9.41 aufgeführten 5 nicht erhalten haben.

Wo die von Ihnen aufgeführten Gemälde geblieben sind, kann ich Ihnen leider nicht mitteilen. Soweit ich gehört habe, wurden damals die jüdischen Hausstände von Beauftragten verschiedener Dienststellen durchgesehen, bevor sie zur Versteigerung gelangten. So war unter a. auch ein Beauftragter der damaligen Reichskulturkammer damit beschäftigt, die Hausstände wegen Bilder von jüdischen Künstlern durchzusehen. Soweit solche festgestellt wurden, wurden sie herausgenommen und beschlagnahmt. Was weiter damit geschehen ist, kann ich Ihnen natürlich nicht sagen. Auch erkennbare Familienbilder hat man herausgenommen und sie der jüdischen Gemeinde zur Aufbewahrung übergeben. Soweit ich aber gehört habe, sind auch diese dann später durch Ausbombung vernichtet worden.

Es tut mir deshalb leid, Ihnen nicht sagen zu können, was mit den von Ihnen aufgeführten Bildern geschehen ist.

Warum Herr Schlüter in seiner Taxe die 5 Gemälde nicht erwähnt hat, ist mir nicht ganz klar, denn diese Abrechnung muß schon damals bei den Akten gelegen haben.

Ich bedaure, Ihnen keine günstigere Nachricht geben zu können und zeichne

hochachtungsvoll
Carl F. Schlüter
[Handwritten signature]

Abschrift !

40

Betr.: RE-Verfahren Dr. Herman Deutsch ./.. Dt. Reich - Z 6542

In den Lifts befanden sich ausser den im gegnerischen Schriftsatz angegebenen Bildern:

- 1 antikes Bild (Renaissance), grosse Halbfigur Frau, in noch frischen Farben blau und rot, unsigniert, geerbt von den Großeltern meines Mannes,
Schätzung etwa 6 - 700,-- DM
- 1 Bild Rokoko, in versilbertem Rokoko-Rahmen, darstellend Schwester Friedrich des Großen, antik, gekauft 1905 vom Antiquar Max Altmann in Breslau (Hoflieferant des schlesischen Hofes), Lebensgröße,
Wert ca. 1.000,-- DM
- 2 Portraits meiner mütterlichen Grosseltern, Pastell, lebensgroß,)
1 Portrait meiner Mutter, Öl, lebensgroß,) Maler
1 Portrait (Brustbild) meiner Urgroßmutter, Öl,) Treuenfels
2 Portraits meiner väterlichen Großeltern) (Schätzung schwer)
- (Von diesem Maler, der später in Rom lebte und dort begraben liegt, befand sich im Alten Schloss in Berlin ein Bild)
- 2 kleine ovale Pastell-Portraits meiner mütterlichen Urgroßeltern, etwa von 1808, ?
- 2 Portraits meiner väterlichen Urgroßeltern, Öl, etwa von 1800, ?
- 2 kleine Portraits, Königl. Porzellanmanufaktur, auf Porzellan gemalt, bunt, etwa je 40,-- DM = 80,-- DM
- 2 antike Stilleben, Früchte aus antiken Schüsseln, in schwarzem, antikem Rahmen, etwa aus 1830, gekauft 1902 vom Bildhauer Vordermayer für 400,- M pro Stück 800,-- DM
- 1 Pastell-Portrait von mir, gemalt von Spiro, dessen 85. Geburtstag vor kurzem in Deutschland mit einer Ausstellung eines Teils seiner Bilder gefeiert wurde und dessen Bilder hier, wo er seit der Nazi-Zeit lebt, hoch bewertet werden. ?

43

- 3 italienische antike Apotheker-Gefässe, bunt,
Majolika, je 50,-- 150,-- DM
- 1 ovale, 1 runde große Schüssel, Königl. Porzellan-
manufaktur, etwa 40 cm lang bzw. 30 cm Durch-
messer, aus dem Königl. Breslauer Schloss
zur Zeit Friedrich II., nicht aus der Zeit, je 75,- 150,-- DM
- ca. 18 hohe bunte Römer, Kunstgläser, jedes anders
in Farbe und Schliff, etwa 12-15 cm hoch,
Stück zwischen 15 und 20,-- DM ca. 300,-- DM
- 1 antiker Kohlenkasten, gekauft von den Gross-
eltern meines Mannes auf der ersten Londoner
Weltausstellung (1851), kunstvoll gearbeitet,
schwarz Metall, oben am Deckel als Griff ein
Hund aus Bronze, schätzungsweiser Wert 100,-- DM
- 1 antike Laterne, 18. Jahrhundert, mit Bronze,
die wir für elektr. Beleuchtung in der Halle
hatten umarbeiten lassen, 120,-- DM

Franken

44

Eingegangen
24. SEP. 1959
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

(mit 2 begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- Z 6542 -

Dr. Hermann Deutsch
(RA. Dr. Hellmuth Franke)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird zunächst gebeten, die Aktivlegitimation des Antragstellers von Amts wegen zu prüfen. Nach dem Schriftsatz des Antragstellers vom 1.9.1959 (Seite 2) dürfte davon auszugehen sein, dass der Antragsteller im Zeitpunkt der Auswanderung verheiratet war und dass daher nicht alle im Lift befindlichen Gegenstände im alleinigen Eigentum des Antragstellers gestanden haben.

Vorbehaltlich des Nachweises der Aktivlegitimation würde der Antragsgegner, nachdem der Antragsteller aus stichhaltigen Gründen seine Forderung erhöht hat, gegen eine Schadensersatzfestsetzung bis zu einer Gesamthöhe von

DM 44.700,--

Einwendungen nicht erheben.

Verfügung

1. Durchschlag an ~~Antragsteller~~
~~Antragsgegner~~

zur Erklärung binnen
zur Kenntnis

2. ~~Zur Frist~~

3 km

Im Auftrag

(Sarrert)

Regierungsassessor

29. SEP. 1959

Ausgefertigt am 30. SEP. 1959

Gelesen am

Abgesandt am - 2. OKT. 1959

2/1160

Dr. Hellmuth Franke

Rechtsanwalt

Berlin-Dahlem, den 21. Oktober 1959

Auf dem Grat 18

Telefon: 76 41 37

th

45

In der Rückerstattungssache

Dr. Herman Deutsch ./. Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

Aktenzeichen: Z 6542

(Geschäftszeichen der OFD Hamburg: D 96- UA 2 - BV 44/441)



wird auf die Einlassung der Gegenseite im Schriftsatz vom 18.9.59 namens des Antragstellers bestätigt, daß dieser sowohl im Zeitpunkt der Auswanderung als auch noch heute verheiratet ist; seine Ehefrau heißt Dorothea Deutsch.

Um nun in einfacher Weise die Frage der Aktivlegitimation zu klären und jegliche Bedenken darüber, daß der Antragsteller die Ansprüche wegen der Entziehung der im Lift befindlichen Gegenstände im eigenen Namen geltend macht, zu zerstreuen, habe ich die mit beglaubigter Unterschrift versehene Erklärung der Ehefrau des Antragstellers beschafft, die ich hier beifüge. Um der Gegenseite den Wortlaut der Erklärung bekanntzumachen, wiederhole ich deren Text nachstehend:

Verfügung

~~1. Durchschlag an Antragsteller~~
~~zur Erklärung binnen~~
zur Kenntnis
2. zur Frist

26. OKT. 1959

Ausgefertigt am
Gelesen am
Besandt am

3. NOV. 1959

5. NOV. 1959

"Erklärung"

In der Rückerstattungssache Dr. Herman Deutsch gegen Deutsches Reich, die in den Akten Z 6542 bei dem Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht Hamburg schwebt, erkläre ich hierdurch ausdrücklich, daß mein Ehemann, Herr Dr. Herman Deutsch, 1921 Bay Avenue, Brooklyn 30, New York/USA, ermächtigt ist, alle sich aus der Entziehung des Umzugsgutes herrührenden Schadensersatzansprüche gegen das Deutsche Reich im eigenen Namen geltend zu machen, auch soweit sich diese auf etwa früher in meinem Eigentum stehende Gegenstände beziehen. Ich mache meinerseits insoweit keine eigenen Ansprüche geltend.

Brooklyn 30, den 13.10.59
gez. Dorothea Deutsch
(Beglaubigungsvermerk). "

An das

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

Hamburg 36

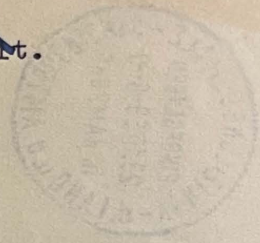
Sievekingplatz 1
Altbau III. Stock,
Zimmer 418

3

Nachdem im übrigen der Antragsgegner seinerseits Einwendungen gegen eine Schadensersatzfestsetzung bis zu der von dem Antragsteller begehrten Höhe von 44.700,-- DM nicht mehr erhebt, bitte ich, nunmehr in diesem Sinne durch Beschluß zu entscheiden.

Eine 2. Ausfertigung ist beigelegt.

[Handwritten Signature]
Rechtsanwalt.



Anlagen

Wird auf die Einlassung der Gegenseite an
Schlichter vom 18.9.59 namens des
Antragstellers bestätigt, dieser
sowohl im Zeitpunkt der Ausweisung als
auch noch heute verheiratet ist; seine
Ehefrau heißt Dorothée Deutsch.
Um nun in einfacher Weise die Frage der
Aktivlegitimation zu klären und jegliche
Bedenken darüber, daß der Antragsteller
den Ansprüchen wegen der Ehescheidung
in nicht befriedlichen Gegenseite im
eigenen Namen geltend macht, zu zer-
streuen, habe ich die mit beilagender
Unterschrift versehene Erklärung der
Ehefrau des Antragstellers beschafft,
daß ich hier befüge. Um der Gegenseite
den Wortlaut der Erklärung bekanntzu-
machen, wiederhole ich deren Text nach-
stehend:

"Erklärung"

In der Rückantwortung des Hr. Hermann
Deutsch gegen Deutsches Reich, die
in den Akten 2 6542 bei dem Landgericht
Hamburg schwand, erkläre ich hierdurch
anerkennend, daß mein Ehemann,
Herr Dr. Herman Deutsch, 1921 geb.
Avenue, Brooklyn 30, New York, USA,
ermächtigt ist, alle nach aus der
Ehescheidung des Umzug des Herrn
Schadensersatzansprüche gegen das
Deutsche Reich im eigenen Namen geltend
zu machen, auch soweit sich diese auf
etwas früher in meinem Eigentum stehende
Gegenstände beziehen. Ich mache
meinerseits insoweit keine eigenen
Ansprüche geltend.

[Faint handwritten notes and stamps]

26. Okt 1959
13. Nov 1959

An das
Widerprüchungsamt beim
Landgericht Hamburg
Hamburg 30
Alteck 111, Stock
Stempel 418

46

Erklärung

In der Rückerstattungssache Dr. Herman D e u t s c h gegen Deutsches Reich, die in den Akten Z 6542 bei dem Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht Hamburg schwebt, erkläre ich hierdurch ausdrücklich, daß mein Ehemann, Herr Dr. Herman Deutsch, 1921 Bay Avenue, Brooklyn 30, New York/USA, ermächtigt ist, alle sich aus der Entziehung des Umzugsgutes herrührenden Schadensersatzansprüche gegen das Deutsche Reich im eigenen Namen geltend zu machen, auch soweit ~~es~~ sich diese auf etwa früher in meinem Eigentum stehende Gegenstände beziehen. Ich mache meinerseits insoweit keine eigenen Ansprüche geltend.

Brooklyn 30, den 13. X. 59 Dorothea Deutsch

Edward Melnick
10/13/59

EDWARD MELNICK
Notary Public, State of New York
No. 24-7891750 Qual. in Kings County
Commission Expires March 30, 1960



47

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

Dieser Beschluss
ist rechtskräftig.
Hamburg, den 1. DEZ. 1959
Die Geschäftsstelle

Z 6542

Hamburg, den 3. Nov. 1959

Beschluß

Rechtskraftzeugnis

ist de *m AG*
auf Grund Zurt. Urk. v.
d. Besch. des Ger. (Schr. d.
Ger. (S. 706, 2 ZPO.) v.
am 1. DEZ. 1959 / 95 erteilt
1. DEZ. 1959

In der Rückerstattungssache

Dr. Hermann D e u t s c h , 1921 Bay Avenue, Brooklyn 30,
New York / USA.,

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hellmuth Franke,
Berlin-Dahlem, Auf dem Grat 18,

g e g e n

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister für Finanzen,
Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13,
Harvestehuderweg 14 - D 96 - BV 44/441 -

Antragsgegner,

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
durch Landgerichtsrat F ü r s t e n a u :

I. Der Antragsgegner ist verpflichtet, wegen ungerechtfertigt
entzogenen Umzugsgutes Schadensersatz gemäß Art. 26, II REG
in Höhe von

DM 44.700.-- (Vierundvierzigtausend-
siebenhundert)

an den Antragsteller zu leisten.

II. Die Erfüllung dieses Anspruchs richtet sich nach dem BRÜG.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Eine Erstattung anderer
Kosten findet nicht statt.

b.w.

117



Landgericht Hamburg

Beschluss

Rechtsmittelbelehrung:
 In der Rückantwort
 Gegen diesen Beschluß kann jeder Beteiligte binnen
 1 Monat, bei Wohnsitz im Ausland binnen 3 Monaten,
 die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer durch
 Einspruch bei dem Wiedergutmachungsamt anrufen.
 Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses.

Handwritten signature

Antwortschein
 In der Sache
 ...

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
 durch Landgerichtsrat ...

EM 44.700. -- (Vierundvierzigtausend
 siebenhundert)

- I. Der Antragsteller ist verpflichtet, wegen unrichtigkeit
 anzufragen Unzutreffendes zu berichtigen gemäß Art. 26, II BGG
 in Höhe von
- II. Die Erfüllung dieser Aufgabe richtet sich nach dem BGG.
- III. Die Entscheidung ergreift erstreckt sich auf die Forderung anderer
 Parteien nicht.

d. d.

Oberfinanzdirektion Hamburg

- D96 - BV 44/441 - Eir

1. Dez. 1959
Wieder...amt
bei...

51
Hamburg 13, den 15. November 1959

Harvestehuder Weg 14

Tel. 44 12 91 / App 41

Büro: Magdalenenstraße 64a+b

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

(mit zwei begl. Durchschriften)

Anlage: - 1 - ✓

In der Rückerstattungssache

- Z 6542 -

Dr. Hermann Deutsch ./.
(RA Dr. Hellmuth Franke)

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

verzichtet der Antragsgegner auf Rechtsmittel gegen den
Beschluß vom 3.11.1959. Sobald auch der Antragsteller auf
Rechtsmittel verzichtet hat, wird gebeten, die Rechts-
kraft des Beschlusses auf anliegendem Vordruck zu be-
scheinigen.

Im Auftrag

Sarfert
(Sarfert)
Regierungsassessor

!
D. a. Ast. g. v. in. W. n.

1) für Just.

20. NOV. 1959

Ausgefertigt am 23. NOV. 1959
Gelesen am
Abgesandt am 24. NOV. 1959

Reinigung
Zurück
- 2. DEZ. 1959

Dr. Hellmuth Franke

Rechtsanwalt

Berlin-Dahlem, den 26. November 1959

Auf dem Grat 18

Telefon: 76 41 37

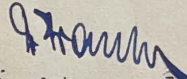
52

In der Rückerstattungssache

Dr. Hermann Deutsch gegen Deutsches Reich

= Z 6542 =

verzichte ich hierdurch namens des Antragstellers
ebenso wie der Antragsgegner auf Rechtsmittel
gegen den Beschluss vom 3. November 1959.
Zweitschrift anbei.


Rechtsanwalt.

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36

=====
Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude
Zimmer 419a



SPEZIAL-POST

2